Friedhofsordnung

für den konfessionellen Friedhof der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Pankratius und Zeno in Altenstadt, beschlossen vom Pfarrkirchenrat dieser Kirche aufgrund der §§ 55 Abs 1, 31 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen, LGBI. 58/1969 BestG in der jeweils geltenden Fassung (Bestattungsgesetz = BestG).

1. Friedhof und Einrichtungen

(1) Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Pankratius und Zeno in Altenstadt ist Eigentümerin der Liegenschaft GST.-Nr. 1, EZ 1274, KG 92102 Altenstadt

(2) Nach Maßgabe der Friedhofsordnung werden der auf diesem Grundstück angelegte Friedhof sowie die darauf erstellte Totenkapelle zu Zwecken der Bestattung und Beisetzung zur Verfügung gestellt.

(3) Die Totenkapelle ist zur Aufbahrung der Leichen bis zu deren Bestattung bzw. der Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.

(4) Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art und der Würde des Ortes entsprechend zu erfolgen.

2. Aufsicht und Verwaltung

(1) Die kirchliche Aufsicht über den Friedhof und seine Einrichtungen, insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über das kirchliche Begräbniswesen, obliegt dem jeweiligen römisch-katholischen Ortspfarrer.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs kommt dem Pfarrkirchenrat zu. Dieser bestellt hiefür einen aus mindestens 3 Personen zusammengesetzten Friedhofsausschuss, dem auch der Ortspfarrer angehören muss.

(3) Zu den Aufgaben des Friedhofsausschusses gehören insbesonders:
   a) die Zuweisung der Grabstätte,
   b) die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen,
   c) die Durchführung der notwendigen Verwaltungsarbeiten,
   d) die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

3. Grabaufzeichnungen

Als Grabaufzeichnungen sind zu führen:

(1) Friedhofsplan:
In ihm sind sämtliche Grabstätten eingezeichnet und nummeriert.

(2) Bestattungsbuch:
In dieses sind sämtliche Grabstätten unter Hinweis auf den Friedhofsplan einzutragen.

(3) Karteiblatt und / oder EDV-mäßige Erfassung nachstehender Daten für jede Grabstätte:

a) Lage der Grabstätte und Nummer unter Hinweis auf den Friedhofsplan, Lage und Tiefe der Särge bzw. Urnen sowie Name des Bestattungsunternehmens;

b) Vor- und Zuname des Bestatteten, das Geburts-, Sterbe- und Bestattungsdatum sowie die letzte Anschrift des Bestatteten;

c) Das genaue Datum von Umbettungen und Enterdigungen (gem.§ 26 BestG);

d) Name und Anschrift des Benützungsberechtigten;

e) Höhe der jeweiligen Friedhofsgebühren, Datum der Gebührenentrichtung sowie Name und Adresse der zahlenden Person.

4. Kreis der Verstorbenen, für deren Bestattung der Friedhof bestimmt ist

(1) Der Friedhof dient nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für alle jene Personen, die an ihrem Todestag oder vor ihrem Umzug in ein Altersheim oder an einen anderen Pflegeplatz ihren ordentlichen Wohnsitz im Bereich der Pfarrgrenzen von Altenstadt hatten, die zu Lebzeiten ein gültiges Anrecht auf Benützung einer Grabstätte erworben haben, die in Altenstadt tot aufgefunden wurden oder deren Herkunft unbekannt ist.

(2) In einer Grabstätte dürfen innerhalb der Berechtigungszeit nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer dem Inhaber des Benützungsrechtes mit dessen Zustimmung auch dessen Angehörige bestattet werden.

(3) Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten
b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder
c) die Ehegatten der zu b) bezeichneten Personen
d) Adoptiveltern

(4) In berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Lebensgemeinschaften) kann der Friedhofsausschuss bewilligen, dass auch andere Personen bestattet werden.

(5) Auf die Überlassung einer Grabstätte und die Einräumung oder Verlängerung eines Benutzungsrechtes einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.

5. Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt bei Leichen und Aschen bei allen Grabstätten 15 Jahre.

6. Benützungsrechte an Grabstätten

(1) An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden.

(2) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch den Friedhofsausschuss gegen das in der Friedhofsgebührenordnung festgelegte Entgelt. Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Dauer des Benützungsrechtes beträgt für alle Grabstättenarten 15 Jahre.

(4) Endet das Benützungsrecht einer Grabstätte vor Ablauf der Mindestruhezeit nach dem zuletzt Bestatteten, so ist dasselbe auf die Mindestruhezeit zu verlängern, damit die letzte zu beachtende Mindestruhezeit gewahrt bleibt. Abs. 8 gilt in diesem Fall nicht.

(5) Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Mindestruhezeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen.

(6) Insbesonders ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.

(7) Das Benützungsrecht kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nicht übertragen werden.

(8) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte kann gegenüber dem bisherigen Benützungsberechtigten oder einem Angehörigen im Sinne des Punktes 4., Abs. 3 dieser Friedhofsordnung verlängert werden und muss spätestens 2 Monate vor Ablauf der Benützungszeit beim Friedhofsausschuss beantragt werden (Punkt 8. Abs. 1 lit. a).Eine Verlängerung kann nur auf 15 Jahre erfolgen. Siehe jedoch Abs. 4.

(9) Ein Anspruch auf Verlängerung der Benützungsberechtigung besteht nicht.

(10) Die Benützungsgebühr für den Verlängerungszeitraum ist mit Bewilligung der Verlängerung fällig.

7. Änderung von Benützungsrechten

Wenn Grabstätten für Friedhofsanlagen, Wege etc. benötigt werden, so kann der Friedhofsausschuss die Verlegung der Grabstätten auf ihre Kosten, jedoch ohne Verpflichtung zur Umbettung vornehmen. Hierbei sind den Betroffenen Ersatzgrabstätten gleicher Art beizustellen.

8. Erlöschen von Benützungsrechten

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

a) wenn die Mindestruhezeit abgelaufen ist und nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht oder die Verlängerung des Benützungsrechtes durch den Friedhofsausschuss abgelehnt wurde;
Vor der Neuvergabe eines Grabes wird der Benutzungsberechtigte schriftlich verständigt.

b) wenn der Benützungsberechtigte schriftlich verzichtet;

c) durch Entzug seitens des Friedhofsausschusses. Dieser kann dann ausgesprochen werden, wenn der Berechtigte die Grabstätte trotz schriftlicher Ermahnung gröblich vernachlässigt oder wenn dieser sich weigert, trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsausschusses den ihm nach Maßgabe der Friedhofsordnung und des Bestattungsgesetzes obliegenden Verpflichtungen binnen angemessener Frist nachzukommen;

d) wenn der Friedhof aufgelassen wird;

e) nach erfolgloser schriftlicher Mahnung zur Begleichung offener Grabgebühren;

(2) Auf die in den nachfolgenden Absätzen angeführten Rechtsfolgen ist in der Mitteilung über den bevorstehenden Ablauf des Benützungsrechtes (Abs. 1lit. a) und im Zusammenhang mit der Ermahnung bzw. Aufforderung nach Abs. 1 lit. c) hinzuweisen.

(3) Mit dem Erlöschen des Benützungsrechtes fällt das Grab ohne Entschädigungsanspruch an die römisch-katholische Pfarrkirche St. Pankratius und Zeno zur freien Verfügung zurück.

(4) Der Inhaber des Benützungsrechtes bzw. dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, binnen 3 Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal oder das Grabkreuz samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung u.dgl.) zu entfernen.

(5) Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist der Friedhofsausschuss berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen.

(6) Wenn die entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie ins Eigentum des Friedhofseigentümers über (§ 40 BestG).

9. Beerdigungstiefen

(1) Die Beerdigungstiefe muss für die unteren, in Reihen-, Familien- oder Mauergräbern beigesetzten Särge mindestens 2 m, für den darüberliegenden Sarg hingegen mindestens 1,40 m betragen.

(2) Urnen sind in allen Gräberarten in einer Tiefe von mindestens 1 m beizusetzen.

10. Grabstättenarten

(1) Als Grabstätten sind vorgesehen
im „alten“ Friedhof (westlicher Teil)
a) Reihengräber
b) Reihengräber breit
c) Familiengräber
d) Mauergräber
e) Kindergräber
im „neuen“ Friedhof (östlicher Teil)
a) Reihengräber
b) Familiengräber
c) Mauergräber
d) Urnennischen (groß und klein)
e) Urnengräber (Urne in Erde)

(2) Reihengräber sind Grabstätten, in denen höchstens zwei Särge übereinander bestattet oder Urnen im Rahmen des vorhandenen Platzes beigesetzt werden können.

(3) Familien- und Mauergräber sind Grabstätten, in denen zwei Särge nebeneinander und auch zwei übereinander bestattet oder Urnen im Rahmen des vorhandenen Platzes beigesetzt werden können.

(4) Kinder unter 7 Jahren können auf dem Kinderfriedhof beigesetzt werden. Für diese Gräber ist keine Benützungsgebühr zu entrichten; sie müssen jedoch bei Platzmangel abgeräumt werden.

(5) Kleine Urnennischen sind Grabstätten, in denen die Aschenreste von maximal zwei Verstorbenen beigesetzt werden können. Große Urnennischen und Urnengräber sind Grabstätten, in denen die Aschenreste von maximal vier Verstorbenen beigesetzt werden können (gem. Punkt 12 Abs. 1)

11. Anordnung der Grabstätten

(1) Der Friedhof ist in Grabfelder laut dem im Pfarrbüro aufliegenden Friedhofsplan eingeteilt.

(2) Die Einteilung und allfällige Änderungen erfolgen durch den Friedhofsausschuss.

12. Größe und Ausmaß der Grabstätten

(1) Die Grabstättengrößen betragen einschließlich Grabeinfassungen

im „alten“ Friedhof

Reihengräber:	Länge	1.40 m	Breite	0.70 m – 0.99 m
Reihengräber breit:	Länge	1.40 m	Breite	1.00 m – 1.19 m
Familiengräber:	Länge	1.40 m	Breite	1.20 m – 1.50 m
Mauergräber:	Länge	2.20 m	Breite	2.00 m

im „neuen“ Friedhof

Reihengräber:	Länge	1.40 m	Breite	0.80 m
Familiengräber:	Länge	1.40 m	Breite	1.20 m
Mauergräber:	Länge	1.90 m	Breite	1.80 m
Urnennischen klein:	Höhe	0.50 m	Breite	0.50 m
Urnennischen groß:	Höhe	1.20 m	Breite	0.50 m
Urnengräber:	Höhe	1.20 m	Breite	0,50 m

(2) Die seitlichen Abstände zwischen den Reihen- bzw. den Familiengräbern im neuen Friedhof betragen ca. 0.50 m. Die Wege zwischen den Grabreihen sind 1.20 m breit.

(3) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Reihengräber:	Länge	1.40 m	Breite	0.80 m
Familiengräber:	Länge	1.40 m	Breite	1.20 m
Mauergräber:	Länge	1.90 m	Breite	1.80 m

(4) Die Grabmäler dürfen maximal 1.30 m hoch sein.

(5) Sofern die Umgestaltung der Friedhofsanlage erforderlich ist, hat der Friedhofsausschuss das Recht, Anordnung, Größe und Ausmaß der Grabstätten neu festzulegen und notwendige Umbettungen vorzunehmen.

13. Beschaffenheit der Grabmäler und Einfassungen

1) Die Grabmäler müssen der Würde des Friedhofes entsprechen und dürfen das Gesamtbild nicht stören. Die Beschriftung soll sinnvoll und einfach gehalten werden. Grabmäler und Inschriften, die gegen den guten Geschmack verstoßen oder geeignet sind, das religiöse Empfinden zu verletzen, sind nicht gestattet. Als Material für Grabmäler kommen insbesondere in Betracht: geschmiedetes Eisen, Bronze, Kupfer, Holz und handwerklich bearbeitete Natursteine. Die Werkstoffzusammenstellung ist einfach zu halten.

(2) Über Verlangen des Friedhofsausschusses sind Materialien und Modelle, insbesonders für figürliche Arbeiten vorzulegen.

(3) Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und derart fundiert und erhalten werden, dass sie sich, vornehmlich auch beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber, weder senken noch umstürzen können.

(4) Wenn das zu errichtende Grabmal nach Form, Ausstattung und Ausmaß sich nicht in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt oder den Bestimmungen der Friedhofsordnung nicht entspricht, müssen die von der Friedhofsverwaltung verlangten Änderungen durchgeführt werden.

(5) Grabmäler, die schief stehen, sind gerade zu stellen.

(6) Für Personen- sowie Sachschäden durch umgestürzte Grabmäler oder Grabkreuze haften die Benützungsberechtigten.

14. Erhaltung und Pflege der Grabstätten

(1) Die Benützungsberechtigten haben für die ordentliche Erhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich des Grabmales bzw. des Grabkreuzes zu sorgen. Diese umfassen insbesonders auch die Unkrautentfernung im unmittelbaren Bereich des Grabes, die Bekiesung des Weges und der Grabzwischenräume mit dem seitens des Friedhofsausschusses bereitgestellten Kies. Absenkungen im Bereich der Grabstätten sind von Benützungsberechtigten unverzüglich niveaugleich auszuebnen.

(2) Falls ein Benützungsberechtigter diesen Instandhaltungsarbeiten und der Verpflichtung zur Grabpflege nicht nachkommt, kann ihn die Friedhofsverwaltung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes auffordern. Falls dieser Aufforderung nicht zeitgerecht entsprochen wird, können die erforderlichen Arbeiten unbeschadet weitergehender rechtlicher Möglichkeiten auf Kosten

des Benützungsberechtigten durch Veranlassung des Friedhofsausschusses durchgeführt werden.

15. Grabschmuck und Bepflanzung

(1) Die Erd-Grabstätten sind mit Ausnahme der Urnennischen und Urnengräber, für die keine Bepflanzung in Betracht kommt, so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Pflanzen, Sträucher und Bäume dürfen nicht höher als 1.00 m sein. Sie dürfen den Zugang zu den Gräbern nicht behindern. Nötigenfalls sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(2) Grabhügel sind bis längstens ein Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hiefür vorgesehenen Stellen abzulagern.

(4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (z. B. Konservendosen u. dgl.) ist verboten.

(5) Der anfallende Friedhofsmüll ist in die hiefür bestehenden Einrichtungen getrennt zu entsorgen. Es ist insbesondere dringend darauf zu achten, dass in die Einrichtungen für „Grünmüll“ wirklich nur Grünmüll gegeben wird. Das Abstellen von Holzkreuzen und Holzrahmen ist zulässig.

16. Ordnungsvorschriften

(1) Der Friedhof ist jederzeit für Besucher geöffnet. Mangels ausreichender Beleuchtung erfolgt nach Anbruch der Dunkelheit das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr. Der Haftungsschluss umfasst weiters allfällige Schäden in Zusammenhang mit mangelnder Schneeräumung, Kiesstreuung oder Beschädigungen der Grabstätten durch Dritte.

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu bekleiden und zu benehmen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofsausschusses oder von Aufsichtsorganen ist unbedingt Folge zu leisten.

(4) Es ist nicht gestattet, Tiere mitzunehmen.

(5) Verboten sind insbesonders:

- das Gehen außerhalb der Wege;
- das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hiefür vorgesehenen Plätze und Behälter;
- das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern u. dgl.;
- das Liegenlassen überschüssiger Erde;
- das Feilbieten von Waren, Blumen u. dgl.;
- das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die unaufschiebbaren Arbeiten des Totengräbers;

(6) Die Ausübung gewerblicher Arbeiten jeglicher Art auf dem Friedhof bedarf der Erlaubnis des Friedhofsausschusses. Sie wird nur an konzessionierte Unternehmer erteilt. Diese wiederum haben die Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Unternehmern, die Anordnungen des Friedhofsausschusses nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden.

(7) Für allfällige Schäden, die ein von einem Benützungsberechtigten beauftragter Unternehmer verursacht, haften sowohl der betreffende Unternehmer als auch der Benützungsberechtigte zur ungeteilten Hand.

(8) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.

(9) Der Transport von Grabsteinen, Werkstoffen, Pflanzen u. dgl. darf nur mit leichten Wagen bzw. Kraftfahrzeugen vorgenommen werden.

(10) Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.

(11) Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u. a. auf dem Friedhof ist verboten. Abgetragene Grabmäler, Grabsteine, Grabkreuze, übrige Erde und Steine sowie Einfassungen, die von den Benützungsberechtigten nicht mehr verwendet werden, sind sofort aus dem Friedhof zu entfernen.

(12) Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Friedhofsbrunnen entnommen werden. Eine Verpflichtung zur jederzeit hinreichenden Wasserversorgung wird nicht übernommen.

17. Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab ist ein Urnengrab, das mittellosen Verstorbenen vorbehalten ist, die keine Angehörigen gem. Punkt 4 (3) haben. Die Friedhofsverwaltung veranlasst die Anbringung einer Inschrift und trägt die Kosten der Erhaltung und Verwaltung.

18. Friedhofsgebühren

(1) Für die Einräumung von Benützungsrechten an Grabstätten und für die Benützung der Friedhofseinrichtung wird eine eigene Friedhofsgebührenordnung festgesetzt. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Die Friedhofsgebühren werden vom Friedhofsausschuss vorgeschrieben.

(3) Für die Gebühren sind die Benützungsberechtigten und deren Erben zahlungspflichtig. Schließlich haften auch diejenigen für die Gebühren, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen haben oder die Bestattung auf sich genommen oder die Enterdigung (gem. § 26 Abs. 1 BestG) oder Umbettung angeordnet haben. Falls mehrere Personen

zahlungspflichtig sind, haften diese zur ungeteilten Hand.

(4) Friedhofsgebühren verjähren erst in 30 Jahren ab Fälligkeit.

(5) Eine Rückerstattung von Friedhofsgebühren, auch im Falle vorzeitiger Auflassung der Grabstätte oder der Stilllegung, ist ausgeschlossen.

19. Schluss - und Übergangsbestimmungen

(1) Den künftigen Benützungsberechtigten wird beim Erwerb eines Benützungsrechtes eine Friedhofsordnung ausgehändigt. Die bisherigen Benützungsberechtigten können eine Friedhofsordnung beim Pfarramt Altenstadt bekommen.

(2) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung können Benützungsrechte an Grabstätten nur mehr nach deren Bestimmungen erworben werden.

(3) Bereits früher erworbene Rechte an Grabstätten bleiben für den Zeitraum, für den sie eingeräumt wurden, aufrecht. Im Übrigen gilt diese Friedhofsordnung auch für die bisherigen Benützungsberechtigten.

(4) Änderungen der Friedhofsordnung erfolgen durch den Pfarrkirchenrat. Diese sind für alle Benützungsberechtigten verbindlich.

(5) Alle Entscheidungen des Pfarrkirchenrates (Friedhofsausschuss) sind endgültig.

(6) Neben dieser Friedhofsordnung gelten subsidiär und soweit durch diese keine abweichenden Regelungen getroffen werden, die Bestimmungen des Vorarlberger Bestattungsgesetzes, LGBI. 58/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Nichtbefolgung der in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Vorschriften und umschriebenen Verpflichtungen hat die im Einzelnen oben geregelten Folgen und zieht im Falle eines Verstoßes gegen das Bestattungsgesetz die Verfolgung und allfällige Bestrafung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach sich (§ 65 BestG).

(8) Diese in der Sitzung des Pfarrkirchenrates am 15. September 2015 beschlossene Friedhofsordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.

Für den Pfarrkirchenrat
Pfarrer Mag. Ronald Stefani
Dr. Herlinde Schatzmann